

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 44 vom 8. März 2011

Der Petitionsausschuss hat am 8. März 2011 die nachstehend aufgeführten 18 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/575c

Gegenstand: Öffentlichkeit der Sitzungen der Fluglärmkommission

Begründung: Die Petenten regen an, dass die Fluglärmkommission öffentlich tagen und den Betroffenen ein Rederecht einräumen solle. Das erhöhe die Transparenz und verbessere die Qualität der Entscheidungsfindung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Fluglärmkommission hat in der Vergangenheit eine teilweise Öffnung ihrer Sitzungen für die Allgemeinheit beschlossen. Diese wurde allerdings nicht genehmigt, weil sich das Bundesverkehrsministerium dagegen ausgesprochen hat. Im Juni 2010 hat die Fluglärmkommission deshalb beschlossen, weiter nicht öffentlich zu tagen. Gleichzeitig soll die Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petenten, die Öffentlichkeit zu den Sitzungen der Fluglärmkommission zuzulassen, nachvollziehen. Jedoch hat die Fluglärmkommission kein politisches Mandat. Ihre Aufgabe ist vielmehr die fachliche Beratung der Genehmigungsbehörde und der Flugsicherung. Eine Öffnung der Sitzungen für die Öffentlichkeit ist nach Auffassung des zuständigen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Beratungszweck der Kommission nicht vereinbar, weil die erforderliche offene Aussprache gegebenenfalls nicht mehr gewährleistet sei und so die fachliche Beratung eingeschränkt werden könnte. Der Senator für Wirtschaft und Häfen wird gebeten, im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, die Öffentlichkeitsarbeit der Fluglärmkommission, wie z. B. Internetpräsenz, Veröffentlichung von Tagesordnungen und Protokollen, Pressearbeit und Informationsveranstaltungen zu verbessern.

Eingabe-Nr.: L 17/575d

Gegenstand: Lärmschutz an der A 1

Begründung: Die Petenten setzen sich dafür ein, den Lärmschutzring entlang der A 1 in Hemelingen zu schließen. Dadurch könne die Attraktivität des Ortsteiles erhöht werden, was auch wirtschaftlichen Nutzen bringe. Die Anwohner hätten einen Anspruch auf Lärmvorsorge im Zusam-

menhang mit dem in den Achtzigerjahren erfolgten sechsspürigen Ausbau der A 1. Nach der Rechtsprechung bestehe innerhalb von 30 Jahren nach Durchführung der Maßnahme ein Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen wegen ursprünglich nicht vorhersehbarer Lärmwirkungen des Straßenbaus. Ein solcher Fall liege hier vor. Zum einen sei auf der gegenüberliegenden Seite der A 1 eine Halle errichtet worden, die den Schall reflektiere und damit den Lärm um 1,5 dB(A) erhöhe. Außerdem habe man beim Ausbau der A 1 die durch die EU-Osterweiterung vermehrten Schwerlastverkehre nicht berücksichtigt. Um den Lärmschutz zu komplettieren müsse auch am Autobahnzubringer Hemelingen eine Lärmschutzwand errichtet werden, die lückenlos an die Lärmschutzwand an der A 1 anschließe. Anderenfalls würden die Wohngebiete nicht ausreichend geschützt. Als kurzfristige Maßnahme komme eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Autobahn in Betracht.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er zwei Anhörungen durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Beim Bau aktiver Lärmschutzmaßnahmen an Bundesfernstraßen unterscheidet der Bund zwischen Lärmvorsorgemaßnahmen und freiwilliger Lärmsanierung. Beim Bau neuer Straßen beziehungsweise bei wesentlichen baulichen Änderungen bestehender Anlagen ist der Straßenbaulastträger ab Lärmwerten von 59/49 dB(A) (Tag/Nacht) zur Lärmvorsorge verpflichtet. Demgegenüber ist die Lärmsanierung eine freiwillige Maßnahme des Bundes. Sie bietet die Möglichkeit, aktive Lärmschutzmaßnahmen bei vorhandenen Straßen zu realisieren. Hier sind die Grenzwerte jedoch deutlich höher, als die für die Lärmvorsorge. Im letzten Jahr hat der Bund die Grenzwerte für die freiwillige Lärmsanierung um 3 dB(A) gesenkt. Aufgrund dessen wird auf einem 750 Meter langen Teilstück die Lärmschutzwand in Hemelingen entlang der A 1 verlängert. In den weiteren Bereichen werden die Lärmsanierungsgrenzwerte nach dem vorliegenden Lärmgutachten nicht überschritten.

Die Petenten sind der Auffassung, sie hätten einen Anspruch auf nachgehende Lärmvorsorge, weil der Ausbau der A 1 in den Achtzigerjahren zu unvorhersehbaren Lärmwirkungen geführt habe. Weiter tragen sie vor, das aktuelle Lärmgutachten gehe von unzureichenden Tatsachenfeststellungen aus, sodass auch im Wege der Lärmsanierung weitere Bereiche mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden müssten. Auch wenn dem Petitionsausschuss die Argumentation der Petenten insbesondere hinsichtlich der nachträglichen Lärmvorsorge schlüssig und nachvollziehbar erscheint, kann er diese Rechtsfragen nicht beantworten. Diese Aufgabe obliegt den Gerichten.

Der Petitionsausschuss kann auch die Einführung eines generellen Tempolimits über die Verkehrsregulierungsanlage nicht befürworten. Zum einen erscheint fraglich, ob ein solches Tempolimit den gewünschten Erfolg einer spürbaren Lärmentlastung bewirkt. Zum anderen muss ein Tempolimit auch überprüft werden, was mit einem erheblichen Personal- und Kostenaufwand verbunden ist.

Eingabe-Nr.: L 17/646

Gegenstand: Refinanzierung von Lärmschutzanlagen mit Fotovoltaikanlagen

Begründung: Die Petenten regen an, den lückenlosen Lärmschutz entlang der A 1 durch den Bau von Fotovoltaikanlagen zu refinanzieren. Sie tragen vor, umfassender Lärmschutz sei für die Stadtgemeinde Bremen aus wirtschaftlichen Gründen unverzichtbar. Außerdem könne sich Bremen durch den Bau einer Fotovoltaikanlage entlang der A 1 in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen und dem im Bau befindlichen Wasserkraftwerk einen Namen als Hochtechnologiestandort für er-

neuerbare Energien machen. Der Sonneneinfallwinkel an der A 1 sei im Bereich Hemelingen für eine Fotovoltaikanlage ideal.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Bau einer als Fotovoltaikanlage ausgestalteten Lärmschutzwand, die sich insgesamt aus dem Betrieb der Fotovoltaikanlage finanziert, ist wirtschaftlich nach Angaben des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa nicht darstellbar. Vor diesem Hintergrund ist der lückenlose Lärmschutz entlang der Autobahn nicht finanzierbar, weil die Umsetzung eines wirtschaftlich nicht tragfähigen Konzeptes weder von einem Privatinvestor noch von der öffentlichen Hand erwartet werden kann.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die Idee, auf vorhandenen Lärmschutzwänden Fotovoltaikanlagen zu betreiben. Dieser Ansatz sollte unter Klimaschutzgesichtspunkten weiter verfolgt werden. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat mitgeteilt, er habe die vorhandenen Teilstücke der Lärmschutzanlagen entlang der A 1 mehreren potenziellen Investoren zur Nutzung als Fotovoltaikanlage angeboten. Diese hätten jedoch kein Interesse gehabt. Gleichwohl sollte weiter versucht werden, diese Idee voranzutreiben. Gegebenenfalls käme eine nur teilweise Finanzierung, etwa durch Vermietung von Flächen durch Fotovoltaikanlagen an Solarbörsen, in Betracht.

Eingabe-Nr.: L 17/727

Gegenstand: Zulassung von freien Schulen

Begründung: Die Petentin bittet darum, dass die Bürgerschaft die Gründung der Humanistischen Schule und der Freien Schule Bremen unterstützen möge. Außerdem soll die Bürgerschaft darauf hinwirken, dass die Senatorin für Bildung und Wissenschaft auf Rechtsmittel gegen die insoweit ergangenen Verpflichtungsurteile des Verwaltungsgerichts Bremen verzichtet. Sie trägt vor, die ablehnende Haltung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gegenüber der Gründung privater Grundschulen sei politisch und nicht juristisch begründet. Bremen sei das einzige Bundesland, in dem es keine freien Alternativschulen für die Primarstufe gebe. Beispiele aus dem europäischen Ausland und den anderen Bundesländern zeigten, dass ein Nebeneinander von staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft für alle Beteiligten fruchtbar und bereichernd sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2010 mehrheitlich einen Antrag, mit dem der Senat aufgefordert werden sollte, auf Rechtsmittel gegen die genannten Urteile zu verzichten und die Anträge auf Genehmigung der privaten Grundschulen positiv zu bescheiden, abgelehnt. Auch gegenwärtig besteht für das Anliegen der Petentin keine parlamentarische Mehrheit.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat gegen die Urteile, mit denen das Verwaltungsgericht sie verpflichtet hat, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu über die Genehmigungsanträge der Petenten zu entscheiden, Rechtsmittel eingelegt. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zu-

ständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Eingabe-Nr.: L 17/738

Gegenstand: Situation im Strafvollzug

Begründung: Der Petent beschwert sich über seine Situation im Strafvollzug. So sei ihm unter anderem nach Haftantritt kein Freigang für eine Berufsausübung gewährt worden. Auch habe er, obwohl er Nichtraucher ist, zunächst mit Rauchern eine völlig verdreckte Gemeinschaftszelle teilen müssen. Außerdem seien über seine Beschwerde gegen die Ablehnung der Verlegung in den offenen Vollzug und drei Anträge keine Entscheidungen getroffen worden. Die ärztliche Versorgung sei unzureichend. Darüber hinaus beschwert sich der Petent über eine Vielzahl einzelner Punkte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem umfangreichen Vortrag des Petenten beschäftigt. Letztlich kann er den Beschwerden nicht abhelfen. Zur Begründung wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung Bezug genommen.

Ergänzend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass bei Haftantritt die Voraussetzungen für den Berufsfreigang nicht vorlagen. In der Gefangenenpersonalakte des Petenten ist weder ein unterschriebener Arbeitsvertrag noch ein sonstiger Beleg zu einer bereits aufgenommenen Beschäftigung enthalten. Zu den Voraussetzungen des Freigangs hat der Petent vor seinem Haftantritt nur allgemeine Auskünfte erhalten, die sich lediglich auf die Art von zulassungsfähigen Beschäftigungsverhältnissen bezogen. Eine abschließende Einschätzung zu den Voraussetzungen dieser Lockerung war erst nach einer persönlichen Vorstellung und Auswertung aller Vollstreckungsunterlagen und behördlichen Anfragen möglich.

Die Entscheidung über Vollzugslockerungen setzt voraus, dass keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht. Sie steht im Ermessen der Vollzugsbehörde. Auch Selbststeller haben keinen automatischen Anspruch auf Lockerungsgewährung nach den ersten drei Monaten. Beim Petenten sind nach dem Haftantritt weitere Strafen in die Vollstreckung gelangt. Damit sind neue Aspekte eingetreten, die eine erneute Einschätzung der bei ihm bestehenden Problemlagen erforderten. Dies erfolgte im Rahmen der Vollzugsplanung.

Zurzeit des Haftantritts des Petenten wurden umfangreiche Umbau- und Renovierungsmaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Bremerhaven durchgeführt. Dementsprechend war die Haftraumkapazität reduziert. Die Anstaltsleitung hat umgehend reagiert, als die Beschwerde des Petenten über die Unterbringung bekannt wurde.

Die ärztliche Versorgung in der Justizvollzugsanstalt ist gesichert. Weder der leitende Anstaltsarzt noch die Vertragsärztin haben beim Petenten Befunde erhoben, die eine besondere Dringlichkeit weiterer Diagnostik nahe legten. Da ursprünglich das Haftende des Petenten wesentlich früher geplant war, ist es nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden, wenn man ihn darauf verwiesen hat, sich nach seiner Entlassung an seinen Hausarzt zu wenden.

Die Verlegung in eine andere Vollzugsabteilung erfolgte, um dem Anliegen des Petenten zu entsprechen, eine Eignungsprüfung für den offenen Vollzug nicht mehr von der bisher zuständigen Vollzugsabteilung durchzuführen. Über deren Leitung hatte der Petent sich mehrfach beschwert und ihr Amtsmissbrauch vorgeworfen. Dem Voll-

zugsplan ist keine Zusage der Verlegung in den offenen Vollzug bis Dezember zu entnehmen. Es sollte nur die Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug und die Zulassung zum Freigang geprüft werden. Aktuell prüft der offene Vollzug die Aufnahme des Petenten.

Die Vollstreckungsreihenfolge wird nicht von der Justizvollzugsanstalt festgesetzt, sondern durch die Vollstreckungsabteilungen der Staatsanwaltschaft. Dem Petenten wurde die Änderung der Vollstreckungsreihenfolge nach Auskunft der zuständigen Abteilungsleiterin auch eröffnet. Ihm sei mitgeteilt worden, dass er sich wegen etwaiger Nachfragen an die zuständige Vollstreckungsbehörde wenden könne. Das Sparbuch sei seinem Wunsch entsprechend an seine Bekannte geschickt worden.

Der Antrag des Petenten auf Auszahlung eines Betrages vom Überbrückungsgeldkonto für die Anschaffung von Winterbekleidung wurde abgelehnt. Die Entscheidung ist nach Einschätzung des Petitionsausschusses ermessensfehlerfrei. Von dem festgesetzten Überbrückungsgeld hat der Petent erst einen Bruchteil angespart. Zudem liegen offene Forderungen vor, die zu bezahlen sind. Außerdem besteht die Möglichkeit, bei einem Ausgang zu einer Kleiderkammer der Wohlfahrtsorganisationen zu gehen, um dort Winterbekleidung zu erhalten.

Eingabe-Nr.: L 17/742

Gegenstand: Höhe der Beamtenversorgung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Anrechnung seiner Altersrente auf seine Versorgungsbezüge. Er bittet darum, wie es bei vergleichbaren Versorgungsempfängern geschehe, ihm neben den Versorgungsbezügen einen Teilbetrag der Rente zu belassen. Gegebenenfalls sollten die Versorgungsbezüge nach der nächsthöheren Besoldungsgruppe bemessen werden oder der Versorgungsfreibetrag erhöht werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes werden Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die Versorgungsbezüge entsprechend gekürzt.

Diese Regelung ist auch sachgerecht. Sie gewährleistet, dass Beamte, die im Rahmen ihres Erwerbslebens Rentenanwartschaften erworben haben, nicht besser gestellt werden, als Beamte, die während ihres gesamten Arbeitslebens im Beamtenverhältnis gestanden haben. So soll einem unkoordinierten Nebeneinander von Renten- und Beamtenversorgung und einer sachlich nicht gerechtfertigten Überhöhung der Gesamtversorgung der sogenannten Mischlaufbahnbeamten entgegengewirkt werden.

Dem Petenten kann keine höhere Versorgung, als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung im Wege der Einzelfallentscheidung gewährt werden. Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als die gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Auch eine Bemessung der Versorgungsbezüge nach der nächsthöheren Besoldungsgruppe kommt nicht in Betracht. Eine solche Möglichkeit besteht nur, wenn der Beamte bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleidet. Das war aber beim Petenten eindeutig nicht der Fall.

Eine Erhöhung des Versorgungsfreibetrages kommt auch nicht in Betracht. Der Versorgungsfreibetrag ist im Einkommensteuergesetz abschließend geregelt.

Dem Petenten kann auch nicht ein Teilbetrag seiner Versorgungsbezüge anrechnungsfrei gestellt werden. Insoweit beruft sich der Petent auf eine Übergangsregelung, die nur bei Beamten zur Anwendung kommt, deren Beamtenverhältnis bereits vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde. Das ist bei dem Petenten jedoch nicht der Fall. Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannten ausführlichen Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen.

Eingabe-Nr.: L 17/743

Gegenstand: Länderübergreifende Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen zur Nutzung von Behindertenparkplätzen

Begründung: Der Petent fordert die länderübergreifende Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen zur Nutzung von Behindertenparkplätzen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen gibt es nur eine begrenzte Zahl von Behindertenparkplätzen. Sie sind häufig eine Grundvoraussetzung für stark behinderte Menschen, um gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Deshalb sind die Behindertenparkplätze ausschließlich dem gesetzlich abschließend beschriebenen Personenkreis der außergewöhnlich gehbehinderten Menschen, Menschen mit fehlenden oder fehlgebildeten Gliedmaßen sowie Blinden und deren Begleitpersonen vorbehalten. Eine Ausweitung der Berechtigung auf weitere Personengruppen würde den Sinn der Behindertenparkplätze unterlaufen. Außerdem wäre sie nicht mit der Straßenverkehrsordnung vereinbar. Deshalb kann eine Ausnahmegenehmigung aus dem Bundesland, in dem der Petent wohnt, in Bremen nicht anerkannt werden.

Darüber hinaus können einem eng umgrenzten Personenkreis schwerbehinderter Menschen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für Parkerleichterungen erteilt werden. Diese Ausnahmegenehmigungen werden bundesweit anerkannt. Nach dem hier bekannten Sachverhalt erfüllt der Petent jedoch nicht die Voraussetzungen, um eine Genehmigung für solche Parkerleichterungen zu erhalten.

Eingabe-Nr.: L 17/747

Gegenstand: Beschwerde über den Strafvollzug

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Berechnung seines Arbeitsurlaubs und die Ablehnung eines solchen Urlaubstages. Außerdem wendet er sich vorsorglich gegen mögliche negative Konsequenzen wegen eines zeitlich überzogenen Urlaubs. Weiter beschwert er sich über die Ablehnung der Freigabe des Überbrückungsgeldes für die Finanzierung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis. Darüber hinaus beanstandet er den Inhalt eines Gesprächs mit der Anstaltsleitung und der Vollzugsabteilungsleitung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die fehlenden Urlaubstage wurden dem Petenten mittlerweile gutgeschrieben. Die Ablehnung des Urlaubs ist nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Der Antrag ist mindestens einen Monat vor dem Urlaub schriftlich zu stellen. Diese Frist hat der Petent nicht eingehalten. Außerdem hat er keinen Nachweis darüber erbracht, dass zwingende Gründe für einen Urlaub vorliegen.

Disziplinarmaßnahmen wegen der Überschreitung des Urlaubs hat der Petent wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht zu befürchten.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten, die Kosten für eine medizinisch-psychologische Untersuchung aus seinem Überbrückungsgeld zu zahlen, nicht unterstützen. In der Justizvollzugsanstalt liegt eine Pfändung vor, die seit mehreren Monaten bedient wird. Eine Auszahlung von Überbrückungsgeld ist deshalb nicht möglich.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die ausführliche Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung, die dem Petenten bekannt ist.

Eingabe-Nr.: L 17/749

Gegenstand: Beschwerde über ein Gericht

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass das Familiengericht ihn gebeten habe, keine Eingaben per E-Mail zu übermitteln. Weiterhin habe man ihn gebeten, Schreiben nicht direkt, sondern über seinen Prozessbevollmächtigten an das Gericht zu übersenden. Damit lehne das Gericht die Nutzung moderner Kommunikationsmittel ab, obwohl dies Kosten, Zeit und Aufwand des Gerichts und der Beteiligten sparen könne.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Verhalten des Gerichts ist nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung müssen Informationen an das Gericht in einer bestimmten Form verfasst werden. Werden sie auf elektronischem Wege übermittelt, müssen sie über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach eingehen und eine elektronische Signatur aufweisen. Dem entsprach die E-Mail des Petenten, die über das Officepostfach des Amtsgerichts übermittelt wurde, nicht. Dem Familiengericht ging es nicht darum, den Kontakt der Bürger mit dem Gericht zu erschweren oder zu verteuern. Vielmehr sollte ein ordnungsgemäßes Verfahren sichergestellt werden. Insbesondere sollte gewährleistet werden, dass beide Seiten ihre Argumente angemessen vorbringen können und dass Informationen und Anträge der Beteiligten auch tatsächlich zur Akte des betreffenden Verfahrens gelangen.

Eingabe-Nr.: L 17/754

Gegenstand: Beschwerde über den Strafvollzug

Begründung: Der Petent beschwert sich über seine Situation im Strafvollzug. Er trägt vor, er werde in der Justizvollzugsanstalt von anderen Gefangenen bedroht. Deshalb könne er kaum noch essen und nicht arbeiten, so dass er sich fast nur in seiner Zelle aufhalte. Den Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt sei seine Situation egal. Außerdem beschwert er sich darüber, dass er keine Vollzugslockerungen bekomme.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Wunsch des Petenten nach Vollzugslockerungen wird bereits unter dem Aktenzeichen L 17/738 behandelt. Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Petitionsverfahren für eine Prüfung kein Raum.

Eine objektiv vorliegende Bedrohungssituation des Petenten ist nicht ersichtlich. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt sind den Angaben des Petenten hinreichend nachgegangen. Zur wei-

teren Begründung wird Bezug genommen auf die detaillierte Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung, die dem Petenten bekannt ist.

Eingabe-Nr.: L 17/756

Gegenstand: Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Begründung: Der Petent möchte erreichen, dass gegen eine Person, die ihn einer Straftat bezichtigt hat, Anklage wegen falscher Verdächtigung erhoben wird. Er trägt vor, er sei zur Tatzeit nicht am Tatort gewesen, was durch eine Tankquittung belegt sei. Er habe keine Straftat begangen. Er möchte, dass seine Ehre wieder hergestellt wird. Außerdem möchte der Petent die Kosten seiner Rechtsverteidigung erstattet bekommen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das gegen den Petenten geführte Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Ebenso verhält es sich mit dem vom Petenten gegen den Anzeigerstatter angestregten Ermittlungsverfahren.

Der Petitionsausschuss kann gut nachvollziehen, dass der Petent über den Vorfall sehr verärgert ist. Fehler in der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft kann der Petitionsausschuss jedoch nicht feststellen. Der Tatbestand der falschen Verdächtigung erfordert, dass jemand einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger wider besseren Wissens einer rechtswidrigen Tat in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen. Das Tatbestandsmerkmal „wider besseres Wissen“ ist erfüllt, wenn die Verdächtigung objektiv falsch ist und von dem Anzeigenden in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit gemacht wird. Falsche Folgerungen aus richtigen Tatsachenbehauptungen sind keine falsche Verdächtigung.

Als er die Tat entdeckte, hat der Anzeigerstatter gesehen, dass der Petent mit seinem Fahrzeug davongefahren ist. Deshalb hat er den Verdacht gegen den Petenten geäußert. Das erscheint dem Petitionsausschuss aus Sicht des Anzeigerstatters nachvollziehbar. Der Ausschuss kann deshalb nicht erkennen, dass der Anzeigerstatter den Petenten bewusst falsch verdächtigt hat. Soweit der Petent vorträgt, er sei nicht am Tatort gewesen und zum Beweis dafür eine Tankquittung vorlegt, steht dem entgegen, dass auch weitere Personen am Tatort waren, die das Fahrzeug des Petenten gesehen haben. Vor diesem Hintergrund ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Anzeigerstatter mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt hat.

Da der Petent im Ermittlungsverfahren einen Anwalt beauftragt hat, muss er auch die Kosten tragen. Eine gesetzliche Regelung, wonach die Kosten der Rechtsverteidigung bei einer Einstellung im Vorfeld der Anklageerhebung von der Staatskasse zu tragen sind, gibt es nicht.

Eingabe-Nr.: L 17/825

Gegenstand: Änderung des Petitionsgesetzes

Begründung: Der Petent regt an, das Petitionsgesetz zu ändern. Der Ausschuss solle gesetzlich verpflichtet werden, Petenten zu beraten, damit Mängel in einer Petition nicht zum Ausschluss einer sachlichen Behandlung führen. Auch sollten die Rechte der Petenten gesetzlich festgeschrieben werden. Petenten sollten grundsätzlich ein Anhörungsrecht erhalten. Außerdem solle ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von Petitionen normiert werden.

Das Petitionsgesetz ist zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Es ist das Ergebnis intensiver Diskussionen. Das Gesetz wurde in großer Übereinstimmung von allen in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen getragen. Eine Mehrheit für die Änderung dieses ausgewogenen Gesetzes sieht der Petitionsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht und kann deshalb das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 17/826

Gegenstand: Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

Begründung: Der Petent regt an, die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft so zu ändern, dass man daraus parlamentarische Pflichten erkennen könne, die wenigstens teilweise den Bürgern zum Vorteil gereichten. Es gehe nicht an, dass die Abgeordneten den Bürgern nicht Rede und Antwort stehen müssten. Die Volkssouveränität dürfe nicht durch die Freiheit des Mandats, die Immunität und die Indemnität ausgehöhlt werden.

Die vom Petenten angestrebte Verantwortlichkeit der Abgeordneten gegenüber den Wählerinnen und Wählern ist einer Regelung durch die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft nicht zugänglich. Die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft wird aufgrund von Artikel 106 der Bremischen Landesverfassung erlassen. Sie regelt die parlamentarischen Abläufe sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe der Bremischen Bürgerschaft. Es handelt sich um reines Innenrecht.

Eingabe-Nr.: L 17/827

Gegenstand: Polizeieinsatz am Tag der Deutschen Einheit

Begründung: Der Petent rügt das seiner Ansicht nach übermäßige Polizeiaufgebot am Tag der Deutschen Einheit. Er sieht hier den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Außerdem zeige sich, dass der Staat nicht genug Vertrauen in seine Bürger setze. Dadurch werde gegen das Volkssouveränitätsprinzip sowie die Menschenwürde verstoßen.

Der Tag der Deutschen Einheit ist ein nationaler Feiertag von besonderer Bedeutung. In Bremen fanden die offiziellen Feierlichkeiten anlässlich des 20. Jahrestages der deutschen Wiedervereinigung statt. Es handelte sich außer Frage um eine Großveranstaltung von besonderer Bedeutung. Im Vorfeld erfolgte eine Abschätzung der Gefährdungslage und daraus resultierend die Planung des Polizeieinsatzes. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Herbst 2010 für Deutschland wegen möglicher Terrorgefahren eine erhöhte Sicherheitsstufe galt. Dies dürfte auch dem Petenten aus den Medien bekannt gewesen sein. Vor diesem Hintergrund musste das Land Bremen alles unternehmen, um eine friedliche Veranstaltung zu gewährleisten. Das ist auch gelungen. Der Ausschuss teilt ausdrücklich die Auffassung des Petenten nicht, dass der Polizeieinsatz unverhältnismäßig gewesen sei.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/575a

Gegenstand: Abflugroute

Begründung: Die Petenten setzen sich dafür ein, die sogenannte Wesertalroute mit einem Drehpunkt bei 2,5 nautischen Meilen wieder einzuführen.

Dieses Anliegen hat sich erledigt. Die gewünschte Abflugroute wurde mittlerweile eingeführt.

Eingabe-Nr.: L 17/575b

Gegenstand: Zusammensetzung der Fluglärmkommission

Begründung: Die Petenten rügen die Zusammensetzung der Fluglärmkommission. Ihrer Ansicht nach sind dort einige Stadtteile im Vergleich zu anderen, ebenso vom Fluglärm betroffenen Stadtteilen, überrepräsentiert.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes sollen der Fluglärmkommission Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden, Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm, Vertreter der Luftfahrzeughalter, Vertreter der für die Flugverkehrskontrolle zuständigen Stelle, Vertreter des Flugplatzunternehmers und Vertreter der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden angehören. In die Kommission sollen nicht mehr als 15 Mitglieder berufen werden.

Der Senator für Wirtschaft und Häfen hat zugesagt, nach Neufestlegung der Schutzzonen um den Flughafen Bremen die Frage der Zusammensetzung der Fluglärmkommission neu zu erwägen. Bislang ist eine Neufestlegung noch nicht erfolgt.

Auch wenn der Petitionsausschuss keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der Fluglärmkommission nehmen kann, regt er an, sich für eine Verkleinerung der Fluglärmkommission einzusetzen. Die Fluglärmkommission ist ein beratendes Gremium. Deshalb ist es nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht erforderlich, dass teilweise zwei Vertreter aus einem Ortsteil der Fluglärmkommission angehören. Eine Verkleinerung der Fluglärmkommission könnte sich positiv auf die Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums auswirken.

Eingabe-Nr.: L 17/671

Gegenstand: Ausstattung von Schulbussen mit Sicherheitsgurten

Begründung: Der Petent setzt sich für eine generelle Anschnallpflicht in Bussen ein. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition an alle Landesvolksvertretungen weitergeleitet, soweit die Einführung einer allgemeinen Anschnallpflicht in Schulbussen begehrt wird.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen werden in Kleinbussen oder Taxen befördert. Hier besteht eine generelle Anschnallpflicht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben speziell im Bereich der Rollstuhlbeförderung.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat mitgeteilt, als Schulträger werde die Stadtgemeinde Bremen bei der Neugestaltung der Verträge über die Schülerbeförderung den beauftragten Unternehmen aufgeben, alte Fahrzeuge nachzurüsten oder neue Fahrzeuge, die bereits mit Beckengurten ausgestattet sind, einzusetzen.

Eingabe-Nr.: L 17/673

Gegenstand: Vollzug des Tierschutzgesetzes

Begründung: Der Petent setzt sich dafür ein, die Kastration von Ferkeln ohne Betäubung zu verbieten. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition allen Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit der Vollzug des Tierschutzgesetzes hinsichtlich des Einsatzes von Schmerzmitteln bei der Ferkelkastration betroffen ist.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Land Bremen hat die Ferkelproduktion nur eine geringe Bedeutung. Sofern hier vereinzelt Ferkel im Alter von unter acht Tagen be-

täubungslos kastriert werden, werden begleitend Schmerzmittel eingesetzt. Sobald praxisreife und für alle Seiten zumutbare alternative Verfahren zur betäubungslosen Ferkelkastration zur Verfügung stehen, wird sich das Land Bremen für ein Verbot der bisherigen Praxis einsetzen.

Eingabe-Nr.: L 17/707

Gegenstand: Lebensmittelüberwachung

Begründung: Der Petent beklagt, dass glucosaminhaltige Produkte als Nahrungsergänzungsmittel im Verkehr sind. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden verträten die Auffassung, dass bestimmte Nahrungsergänzungsmittel mit Glucosamin nicht verkehrsfähig seien. Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Vorschriften würden jedoch nicht ausreichend verfolgt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Vornehmlich in den sogenannten Nahrungsergänzungsmitteln finden sich zunehmend Stoffe, die aus dem Arzneimittelbereich bekannt sind. Die vom Petenten geschilderten Probleme ergeben sich, weil es Überschneidungen zwischen den lebensmittelrechtlichen und arzneimittelrechtlichen Vorschriften gibt. Deshalb lässt sich das vom Petenten aufgezeigte Problem nicht allein durch die Tätigkeit der Lebensmittelüberwachungsbehörden befriedigend lösen. Dafür bedarf es vielmehr einer restriktiven und eindeutigen Abgrenzung zwischen Arzneimitteln und Lebensmitteln durch den Gesetzgeber beziehungsweise durch die Rechtsprechung.

In Bremen werden die auf dem Markt befindlichen Produkte im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung regulär überprüft, wobei glucosaminhaltige Präparate als nicht verkehrsfähige Nahrungsergänzungsmittel angesehen werden. Davon bleiben allerdings ausländische Internetbezugsquellen von Privatpersonen unberührt, sofern bei der Einfuhr derartiger Warensendungen keine arzneimittelrechtlichen Belange berührt werden.

Eingabe-Nr.: L 17/751

Gegenstand: Änderung des Glücksspielrechts

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, Haus-, Wohnungs- und Grundstücksverlosungen unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. So würden den Eigentümern von Immobilien zusätzliche Vertriebswege eröffnet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine Haus- oder Grundstücksverlosung stellt ein Glücksspiel dar. Öffentliche Glücksspiele dürfen gegenwärtig nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet werden. Natürlichen oder juristischen Personen kann nur die Erlaubnis zur Veranstaltung sogenannter Lotterien mit geringem Gefährdungspotenzial erteilt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind bei Haus- und Grundstücksverlosungen grundsätzlich nicht erfüllt. Deshalb wären Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung einer solchen Verlosung grundsätzlich abzulehnen. Darüber hinaus ist das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet nach dem Glücksspielstaatsvertrag verboten.

Der Glücksspielstaatsvertrag läuft am 31. Dezember 2011 aus. Gegenwärtig evaluieren die Länder die Auswirkungen des Staatsver-

trages. Hier können auch die Anregungen des Petenten einbezogen werden.

Eingabe-Nr.: L 17/804

Gegenstand: Gendiagnostische Untersuchung von Beamten

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages den Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, auch Landesbeamtinnen und -beamte sowie Richterinnen und Richter in den Schutz des Gendiagnostikgesetzes einzubeziehen.

Die Senatorin für Finanzen hat mitgeteilt, dass die Vorschriften des Abschnitts 5 des Gendiagnostikgesetzes „Genetische Untersuchungen im Arbeitsleben“ Aufnahme in das Bremische Beamtengesetz gefunden haben. Dementsprechend unterliegen die bremischen Landesbeamten dem besonderen Schutz dieser Regelungen. Eine entsprechende Regelung gilt auch für die Richterinnen und Richter.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 17/575e

Gegenstand: Lärmschutz an einer Bahnstrecke

Begründung: Die Petenten begehren Lärmschutz gegen Schienenverkehrslärm. Als kurzfristige Maßnahme müsse die Geschwindigkeit der Züge reduziert werden.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat mitgeteilt, dass der passive Lärmschutz (Schallschutzwände oder Schallschutzfenster) an der Strecke Bremen–Osnabrück abgeschlossen ist. Für die Strecke Bremen–Hannover wird die Notwendigkeit passiver Lärmschutzmaßnahmen zurzeit geprüft. Das Land Bremen hat keinen Einfluss auf die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen oder die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen an Bahnstrecken. Dies fällt in die Zuständigkeit der Deutschen Bahn. Für eine parlamentarische Überprüfung ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.